

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gemeinsamen Wahrnehmung von
Aufgaben der Volkshochschule
zwischen der Stadt Bergisch Gladbach
und den Gemeinden Kürten und Odenthal**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.10.1976, 30.08.1984, 27.10.2009,
des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.07.1976, 27.06.1984, 17.12.2008,
des Rates der Gemeinde Odenthal vom 01.06.1976, 11.09.1984, 23.06.2009
treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GKG, GV NW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S.514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1.WbG.) vom 31.07.1994 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die beteiligten Gemeinden nehmen die nach dem Weiterbildungsgesetz bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2

Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach, als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Bergisch Gladbach“ zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinden Kürten und Odenthal die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

§ 3

Satzungsermächtigung

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach wird von den Gemeinden Kürten und Odenthal ermächtigt, die Angelegenheiten der Volkshochschule durch Satzung zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.
- (2) Für die Volkshochschule wird die Stadt Bergisch Gladbach eine Satzung erlassen.

§ 4

Zweigstellen der Volkshochschule

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält Zweigstellen ihrer VHS in der Gemeinde Kürten und in der Gemeinde Odenthal.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, den Gemeinden Kürten und Odenthal ein bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot im Rahmen eines Gesamtarbeitsplanes zu

erstellen, der in sich geschlossene Teilarbeitspläne für die Zweigstellen in den Gemeinden Kürten und Odenthal enthält.

§ 5

Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

- (1) Der Gesamtarbeitsplan sowie die Teilarbeitspläne werden durch den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.
- (2) Die Räte der Gemeinden Kürten und Odenthal sind vor Beschlussfassung durch den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport der Stadt Bergisch Gladbach über den in Aussicht genommenen Teilarbeitsplan für ihren Gemeindebereich zu informieren. Zum beabsichtigten Teilarbeitsplan können sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der Gemeinde Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Räte der Gemeinden Kürten und Odenthal sind dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport der Stadt Bergisch Gladbach bekanntzugeben; soweit keine Stellungnahme vorliegt, kann der ohne sie entscheiden.

§ 6

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die Gemeinden Kürten und Odenthal stellen die erforderlichen Räume für Verwaltung und Lehrveranstaltungen (einschl. Mobilar) in ihren Gemeinden der Volkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Weiterbildung beteiligen sich die Gemeinden Kürten und Odenthal mit einem Pauschalbetrag in Höhe von jährlich jeweils 16.000,-- € an den im Zuge des Betriebs der Volkshochschule Bergischen Gladbach entstehenden Personal- und Sachkosten. Im Rahmen der pauschalen Kostenerstattung abgegolten sind bis zu 800 Unterrichtsstunden, die jährlich für jede der beiden Gemeinden in Planung sind. Sollen im Einzelfall mehr als 800 Stunden pro Jahr angeboten werden, wird sichergestellt, dass eine Abwicklung des Zusatzaufwandes über den Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule Bergisch Gladbach e.V. erfolgt. Soweit die Zahl von 800 Unterrichtsstunden pro Jahr nicht erreicht wird, bleibt dies auf die Höhe der pauschalen Kostenerstattung ohne Einfluss.

Die vorgenannte Kostenerstattung beansprucht Geltung für die Zeit ab dem 01.01.2008. Der von den Gemeinden Kürten und Odenthal zu entrichtende Pauschalbetrag erhöht sich erstmals zum 01.01.2011 und sodann alle drei Jahre um jeweils 2 %.

- (3) Auf den nach Abs. 2 zu zahlenden Kostenbeitrag leisten die Gemeinden Kürten und Odenthal jeweils am 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % des Gesamtbetrages an die Stadtkasse Bergisch Gladbach.

§ 7

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den 03.11.1976

F e l l
Stadtdirektor

Dr. F r a n k e
Beigeordneter

Für die Gemeinde Kürten
Kürten, den 22.12.1976

S c h u m a c h e r
Gemeindedirektor

S t e f e r
stellv. Gemeindedirektor

Für die Gemeinde Odenthal
Odenthal, den 24.11.1976

K l e i n
Gemeindedirektor

N a d o l n y
Gemeindeoberverwaltungsrat

Genehmigung

Hiermit wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den Gemeinden Kürten und Odenthal zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 26.04.61 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514), aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 20.01.1977

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Az.: 15/002.222 -
im Auftrage: B u h s

Öffentliche Bekanntmachung

Die am 20.01.1977 gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 26.04.61 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514), vom Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde aufsichtsbehördlich genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den Gemeinden Kürten und Odenthal wurde am 01.02.1977 im Kölner Stadtanzeiger (Ausgabe RN und Wu), in der Rheinischen Post, dem Wermelskirchener Generalanzeiger, der Bergischen Morgenpost und der Kölnischen Rundschau / Bergischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, den 25.02.1977

L a m m e r s
Erster Beigeordneter

Odenthal, den 07.03.1977

K l e i n
Gemeindedirektor

Kürten, den 09.03.1977

S c h u m a c h e r
Gemeindedirektor

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Odenthal zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 18.03.1985

Im Auftrag
M e n z e l

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
15 14 01

Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den Gemeinden Kürten und Odenthal bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule ist geändert worden. Der Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Änderung am 18.03.1985 genehmigt und am 22.03.1985 in

1. der Bergischen Landeszeitung,
2. dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RN

3. dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe Wu
4. der Rheinischen Post
5. der Bergischen Morgenpost
6. dem Bergischen Volksboten
7. dem Wermelskirchener Generalanzeiger

bekanntgemacht. Nach § 24 Abs. 4 GkG ist die Änderung am 23.03.1985 wirksam geworden.

Nach § 24 Abs. 3 GkG wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, den 04.06.1985
F e l l
Stadtdirektor

Odenthal, den 11.06.1985
K l e i n
Gemeindedirektor

Kürten, den 10.06.1985
S c h u m a c h e r
Gemeindedirektor

Die 1. Änderung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 02.06.2010 genehmigt und

1. in der Zeit vom 14.06. bis 21.06.2010 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rheinisch-Bergischen Kreises und im Internet
2. in der Zeit vom 08.09. bis 24.09.2010 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Odenthal
3. im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung am 13.07.2010

bekanntgemacht. Durch die Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig und wirksam.

Nach § 24 Abs. 3 GkG wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.